

Partnerfirmenordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	2
2. Geltungsbereich	2
3. Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen	2
4. Verantwortung, Pflichten und Aufgaben der Partnerfirma	4
4.1. Qualifikation	4
4.2. Gefährdungsbeurteilung	4
5. Rollen bei der der Auftragsdurchführung	4
5.1. Auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers	4
5.2. Verantwortliche Person der Partnerfirma	5
5.3. Subunternehmen	5
6. Umweltschutz	5
6.1. Allgemeine Anforderungen / Meldepflicht	5
6.2. Gefahrstoffe	6
6.3. Abfallentsorgung	6
6.4. Emissionen	6
6.5. Energie	6
7. Verhalten bei Unfällen und Schadensereignissen	7
8. Kontrollrecht / Konsequenzenmanagement	7
9. Schlussbestimmungen	7

1. Zweck

Die vorliegende Partnerfirmenordnung soll den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf aller durchzuführenden Arbeiten durch den Auftragnehmer gewährleisten.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Partnerfirmenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (im Folgenden „Partnerfirma“ genannt), abgeschlossenen Werk- und Dienstverträge und ist während des Aufenthaltes auf dem gesamten Betriebsgelände (hierunter fallen insbesondere die unmittelbar für den Betrieb der Windenergieanlagen genutzte Flächen, die Anlagen an sich, u.a. die Windenergieanlage, Kranstellflächen, Zuwegungen, Trafostationen, Kabelwege, sowie der Netzanschlusspunkt) einzuhalten. Die Partnerfirmenordnung gilt nicht für Besucher.

3. Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen

Für den Auftraggeber steht der Schutz der Menschen und der Umwelt an oberster Stelle. Aus diesem Grund gelten bei uns für eigene Mitarbeitende und für Beschäftigte von Partnerfirmen folgende grundsätzliche Regeln:

1. Ich analysiere und kontrolliere Risiken, bevor ich mit der Arbeit beginne.
2. Ich führe nur Arbeiten aus, zu denen ich berechtigt bin.
3. Ich überbrücke keine Sicherheitseinrichtungen oder setze sie außer Kraft und trage immer die erforderliche persönliche Schutzausrüstung.
4. Ich arbeite nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln (wie z.B. Cannabis).
5. Ich melde alle Vorfälle bei der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers.

Die Partnerfirma realisiert bei der Vertragsdurchführung einen optimalen Arbeits- und Umweltschutz und erfüllt die vertraglich übernommenen Verpflichtungen unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung etc.), der relevanten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, Sicherheitsregeln und Normen von Behörden, Fachstellen und Berufsverbänden sowie der standortspezifischen internen Vorgaben vor Ort.

Kommentiert [JT1]: Aktualisieren mit F9

Kommentiert [TJ2]: Wenn wir das pauschal allen zustellen wollen müssten wir hier eine allgemeine Bezeichnung wählen. Dementsprechend dann direkt von Auftraggeber und Partnerfirma sprechen. Passt das für dich @Heinrich, Christian (ZP) ?

Kommentiert [HC3R2]: Passt für mich.

Zusätzlich zu den zuvor genannten 5 Grundregeln sind auf den Betriebsgeländen folgende Vorgaben zu beachten:

- Jeder Mitarbeitende des Auftraggebers und jeder Beschäftigte einer Partnerfirma ist berechtigt und verpflichtet, unsichere Arbeiten zu stoppen und dem Vorgesetzten bzw. der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers zu melden.
- Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist bestimmungsgemäß zu tragen und zu nutzen. Die Partnerfirma hat seinen Mitarbeitenden die persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Auf den Betriebsgeländen des Auftraggebers:
 - o gelten in den Anlagen z.T. unterschiedliche Anforderungen an die PSA. Diese sind vor Betreten zu erfragen.
 - o gilt die Straßenverkehrsordnung. Spezifische Beschilderungen und Hinweise, insbesondere zu Geschwindigkeitsbegrenzungen, sind zu beachten.
 - o sind Rauchverbote / Raucherzonen zu beachten.
 - o besteht ein allgemeines Film- und Fotografierverbot.
 - o ist eine An- und Abmeldung bei Betreten der Windenergieanlagen oder der Infrastruktur (z.B. Schaltanlagen) erforderlich. Hierfür sind die aktuell zur Verfügung gestellten Systeme zu nutzen.
- Das Betreten von Betriebsteilen, welche nicht unmittelbar durch den Arbeitsauftrag betroffen sind, ist grundsätzlich untersagt. Der Zutritt zu Bereichen mit Zugangsverbot ist erst nach vorheriger Absprache mit der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers zulässig.
- Des Weiteren müssen mit der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers vor Aufnahme der Tätigkeit mindestens folgende Inhalte abgesprochen werden:
 1. Das Verhalten im Notfall
 2. Betriebsspezifische Gefährdungen
 3. Sicherheitsmaßnahmen
- Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein oder Freigabe) durch den Auftraggeber durchzuführen. Beispiele für gefährliche Arbeiten, sowie weitere Arbeiten mit besonderen Gefährdungen, sind:
 - o Arbeiten in Behältern/Silos und engen Räumen
 - o Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Brennen usw.)
 - o Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

4. Verantwortung, Pflichten und Aufgaben der Partnerfirma

Die Partnerfirma haftet eigenständig und vollumfänglich bzgl. Sicherheit, unabhängig der Mindestvorgaben des Auftraggebers. Die Partnerfirma ist verantwortlich, dass ihre Mitarbeitenden, beigezogene Mitarbeitende von Subunternehmern und temporäre Mitarbeitende die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes kennen und beachten.

Die Partnerfirma stellt sicher, dass ausschließlich Mitarbeitende zum Einsatz gelangen, die für die vorgesehenen Arbeiten qualifiziert, geschult, körperlich und gesundheitlich geeignet sind. Die Partnerfirma gewährleistet, dass beim Einsatz der Mitarbeitenden alle arbeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine gültige Arbeitserlaubnis vorliegt.

Fremdsprachige Mitarbeitende dürfen eingesetzt werden, wenn durch die Partnerfirma eine einwandfreie Verständigung in deutscher Sprache (ggf. durch Dolmetscher) und Schrift während der gesamten Einsatzzeit vor Ort sichergestellt ist. Die Partnerfirma kontrolliert und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen und Vorschriften fortlaufend.

4.1. Qualifikation

Die Partnerfirma bestätigt, dass Arbeiten mit besonderen Gefahren (gefährliche Arbeiten) und qualitätsrelevante Arbeiten nur durch Mitarbeitende (eigene und von Subunternehmern) ausgeführt werden, welche in Besitz der notwendigen Ausbildungen/Weiterbildungen sind.

4.2. Gefährdungsbeurteilung

Die Partnerfirma hat vor Aufnahme der Tätigkeit eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, diese am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeitenden abgeleiteten Maßnahmen bleibt die Partnerfirma allein verantwortlich. Die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers unterstützt die Partnerfirma im Rahmen der Einweisung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und weist auf spezifische Gefahren hin.

5. Rollen bei der der Auftragsdurchführung

5.1. Auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers

Der Name der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers (gem. DGUV I 215-830) ist nach der Auftragserteilung und vor Aufnahme der Tätigkeiten durch die Partnerfirma zu erfragen. Die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Weist die verantwortliche Person der Partnerfirma hinsichtlich betriebsspezifischer Gefahren, zu beachtende Vorschriften sowie dem Einsatz erforderlicher Schutzeinrichtungen ein.
- Koordiniert mit der verantwortlichen Person der Partnerfirma die Arbeiten vor Ort.

Kommentiert [CH4]: Anmeldung via EinfachGast fehlt hier noch!!

Kommentiert [JT5R4]: @Heinrich, Christian (ZP) Haben wir auf S. 3 geregelt: "ist eine An- und Abmeldung bei Betreten der Windenergieanlagen oder der Infrastruktur (z.B. Schaltanlagen) erforderlich. Hierfür sind die aktuell zur Verfügung gestellten Systeme zu nutzen."
Wir wollte das auch ursprünglich allgemein halten, falls es Änderungen gibt, so dass immer das aktuelle System zu nutzen ist.
Könnte aber intransparent sein. Könnten also das aktuelle System in Klammern dahinter setzen.

Kommentiert [HC6R4]: @Trübisch, Jérôme (Z) Fände es gut hier auf das konkrete System zu verweisen.
@Heydenreich, Pia (Z) Erstellt aktuell einen OnePager für die Bedienung und Nutzung von EinfachGast.

Können dann überlegen ob wir das als Anhang in Ordnung beifügen oder hier auf das Dokument verweisen und es ebenfalls auf die Website laden?

Kommentiert [JT7R4]: Ich denke die Verlinkung ist aus Aktualitätsgründen hier auch sinnvoll.
Dann schau ich mir den OnePager an und schreibe den Text hier dann soweit um wie nötig.

5.2. Verantwortliche Person der Partnerfirma

Die Partnerfirma meldet vor Arbeitsbeginn, oder einmalig für die gesamte Vertragslaufzeit, der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers die verantwortliche Person der Partnerfirma (verantwortliche Person der Fremdfirma gem. DGUV I 215-830). Um zu vermeiden, dass sich Mitarbeitende verschiedener Unternehmungen vor Ort in ihrer Ausführung gegenseitig gefährden oder behindern, sind die einzelnen Arbeiten und Einsatzpläne vor Arbeitsbeginn mit der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers abzustimmen.

Die verantwortliche Person der Partnerfirma unterweist die zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden auftragsbezogen und informiert sie aktiv über mögliche Gefahren und notwendige Sicherheitsmaßnahmen vor Ort. Er überwacht und kontrolliert laufend die Arbeitsergebnisse und die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist an dem Einsatzort anwesend oder mindestens ständig erreichbar. Dies gilt sinngemäß auch für die von der Partnerfirma eingesetzten Subunternehmen.

Die verantwortliche Person der Partnerfirma hat sich vor Arbeitsaufnahme bei der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers zu melden und alle Arbeiten abzustimmen. Abweichungen vom Einsatzplan und/oder vom Arbeitsprogramm bedürfen der vorherigen Zustimmung der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers.

5.3. Subunternehmen

Soweit der Einsatz von Subunternehmen nicht vertraglich ausgeschlossen ist und die Partnerfirma beabsichtigt, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten zu bewirken (Subunternehmen), ist die Partnerfirma verpflichtet, zum Einsatz von Subunternehmen bei geplanten Einsätzen spätestens zehn Arbeitstage vor Auftragsausführung die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen, dies gilt nicht für kurzfristige Entstörungen.

Die Partnerfirma hat zugleich schriftlich Name und Anschrift des vorgesehenen Subunternehmens bekanntzugeben. Der Auftraggeber kann die Einwilligung verweigern, wenn Gründe bekannt sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages begründen.

Die Partnerfirma hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass das Subunternehmen die in diesem Dokument genannten Bedingungen zum Arbeitsschutz befolgt. Verstöße des Subunternehmens gegen die Arbeitsschutzbestimmungen für Partnerfirmen muss sich die Partnerfirma als eigene Verstöße zurechnen lassen.

Setzt die Partnerfirma Subunternehmen ohne die vorstehende schriftliche Einwilligung des Auftraggebers ein, kann der Auftraggeber die Fortführung der Arbeiten durch den Subunternehmer untersagen. Die Partnerfirma bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

6. Umweltschutz

6.1. Allgemeine Anforderungen / Meldepflicht

Alle Beschäftigten der Partnerfirma sind zu einem umweltgerechten Verhalten verpflichtet. Die Umweltschutzaufgaben und -gesetze sind einzuhalten.

Bei erkennbarer Gefahr für die Umwelt sind nach Möglichkeit sofort Gegenmaßnahmen einzuleiten und die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers zu informieren.

6.2. Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Anwendung von Gefahrstoffen bzw. Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften sind der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die zu diesen Stoffen gehörenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind am Einsatzort vorzuhalten. Für ausreichende Schutzmaßnahmen und Kennzeichnung der Gefahrstoffe bzw. Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften sowie eine entsprechende Unterweisung zum Umgang mit diesen hat die Partnerfirma zu sorgen.

6.3. Abfallentsorgung

Der umweltverträgliche Umgang mit Abfällen erfolgt anhand der 5-stufigen Abfallhierarchie vorrangig in der genannten Reihenfolge:

Vermeiden – wiederverwenden – recyceln – verwerten – beseitigen.

Anfallende Abfälle werden, wenn nicht anderweitig vereinbart, durch die Partnerfirma mitgenommen und in der oben angegebenen Reihenfolge behandelt. Die Entsorgung erfolgt ordnungsgemäß. Entsorgungsnachweise sind durch die Partnerfirma auf Anforderung bereitzustellen. Bei gefährlichen Abfällen sind zusätzlich die Nachweise der gesetzeskonformen Abfallentsorgung (Übernahmescheine, Begleitscheine, Annahmeerklärung etc.) zur Verfügung zu stellen.

Soweit im Rahmen von Projekten oder Revisionen Abfallcontainer /-behälter bereitgestellt werden, tritt der Auftraggeber in der Regel als Abfallerzeuger auf und organisiert die ordnungsgemäße Entsorgung. Hierüber ist eine Abstimmung zwischen der Partnerfirma und dem Auftraggeber vorzunehmen.

6.4. Emissionen

Die Partnerfirma hat Vorkehrungen zu treffen, dass Tätigkeiten nicht zu unzulässigen Emissionen in Form von Stäuben, Gasen, Gerüchen, Lärm etc. im Betrieb und der Umgebung führen.

6.5. Energie

Zur nachhaltigen Ressourcenschonung und zur Erfüllung der Umweltziele des Auftraggebers hat die Partnerfirma bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgabe darauf zu achten, dass möglichst energieeffiziente und umweltschonende Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen.

Die Partnerfirma ist verpflichtet das Verhalten seiner Mitarbeitenden entsprechend dieser Anforderungen auszurichten:

- Meldung von sichtbaren und hörbaren Leckagen (Druckluft, Falschluff etc.).
- Begrenzung des Einsatzes von Werkzeugen, die Energie verbrauchen, wie sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge.

7. Verhalten bei Unfällen und Schadensereignissen

Die verantwortliche Person der Partnerfirma stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden vor Beginn der Arbeiten über Kenntnis der wichtigsten Notfallnummern verfügen, die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers, den Standort der nächstgelegenen Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie den Sammelplatz kennen.

Sofern Mitarbeitende der Partnerfirma einen Unfall erleiden, bei dem ärztliche Hilfe benötigt wird, ist umgehend der Notruf der Rettungsleitstelle (Rufnummer 112) anzurufen.

Die verantwortliche Person der Partnerfirma meldet der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers (nach Versorgung und Absicherung) unverzüglich sämtliche Verletzungen, Unfälle, Gefahrenstellen, Stofffreisetzungen sowie Sachschäden und wirkt gegebenenfalls bei der Analyse der Ereignisse mit. Eine gegebenenfalls bestehende eigene Meldepflicht der Partnerfirma bleibt hiervon unberührt.

8. Kontrollrecht / Konsequenzenmanagement

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Regeln über die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz zu kontrollieren sowie Nachweise zu Zertifizierungen und Qualifikationsnachweise stichprobenartig anzufordern, ohne dass damit eine Übernahme der Verantwortung bzw. der Haftung durch den Auftraggeber verbunden ist.

Werden die einschlägigen Regeln nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber je nach Umständen des Einzelfalles berechtigt, die fehlbaren Personen zur sofortigen Einhaltung der betreffenden Regeln anzuhalten oder sie vom Areal zu verweisen und/ oder die Einstellung der Arbeiten anzuordnen. Die hierbei entstehenden Verzögerungen und Kosten trägt vollumfänglich die Partnerfirma, die weiterhin für die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden verantwortlich bleibt.

Im Wiederholungsfall und/ oder besonders schwerwiegenden Verfehlungen wird der Partnerfirma der Auftrag entzogen, wobei die Partnerfirma keine Schadensansprüche geltend machen kann. Der Auftraggeber ist bis zur endgültigen Einigung mit der Partnerfirma berechtigt, Rechnungsbeträge zurückzuhalten.

9. Schlussbestimmungen

Ist eine der genannten Regelungen unwirksam oder unvollständig, so bleiben die weiteren Regelungen hiervon im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

Sämtliche mit diesem Dokument in Zusammenhang stehenden finanziellen Aufwände der Partnerfirma sind mit den Regelungen im Hauptvertrag abgegolten.

Änderungen dieses Dokuments oder Verfahrensänderungen bedürfen der Schriftform und erfordern die Zustimmung des Auftraggebers.